

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Community TV-GmbH** (FN 259258m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „OKTO“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Wien“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „OKTO“ handelt sich um ein den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24 Stunden Programm („OKTO“). Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Kunst und Kultur.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Community TV-GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 31.10.2012, ergänzt mit Schreiben vom 16.11.2012, beantragte die Community TV-GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „OKTO“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“.

2. Sachverhalt:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Community TV-GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 259258m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Antragstellerin ist der Verein zur Gründung und zum Betrieb offener Fernsehkanäle Wien. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin fungiert Mag. Christian Jungwirth, MBA.

Der Verein zur Gründung und zum Betrieb offener Fernsehkanäle Wien ist ein zur ZVR-Zahl 690215129 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Univ. Prof. Dr. Thomas Bauer (Obmann), Dr. Peter Huemer (Obmann-Stellvertreter), Armin Thurnher (Schriftführer), Dr. Astrid Zimmermann (Kassierin) und Mag. Christian Jungwirth, MBA (Vereinssekretär).

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Wien sowie angrenzender Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes umfasst. Mit diesem Bescheid wurde folgendes Programmbouquet genehmigt:

- OKTO (Community TV-GmbH)
- gotv (gotv Fernseh-GmbH)
- ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 20.06.2012 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „OKTO“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ abgeschlossen.

2.3. Angaben zum Programm

Das beantragte Fernsehprogramm „OKTO“ ist ein partizipatives Medium für urbane Communities, die ihre Anliegen und Themen selbstbestimmt publizieren können. Mehr als 500 Produzentinnen arbeiten dabei an der Konzeption und der Umsetzung von rund 100 Sendereihen mit Schwerpunkten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung

und Unterhaltung sowie regionale Themen und Veranstaltungen. Den programmproduzierenden Gruppen werden Schulungsangebote und Austauschmöglichkeiten angeboten.

Bei dem Programm handelt es sich um unverschlüsseltes 24-Stunden Programm. Täglich werden rund drei bis vier Stunden Erstausstrahlungen gesendet. In der übrigen Zeit werden Sendungen der Vortage wiederholt. Bei rund 80 % des gesendeten Programms handelt es sich um Eigenproduktionen. Mit dem Programm soll das urbane Leben Wien eingefangen, dargestellt, bearbeitet und zurückgestrahlt werden. Breiter Raum wird dem kulturell-künstlerischen und dem kulturell-politischen Diskurs gewidmet.

Wesentliche Grundprinzipien der Programmproduktion sind die Partizipation durch offenen Zugang sowie die Werbefreiheit des Programms. Die Antragstellerin stellt dabei die für die Herstellung von Fernsehsendungen notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung.

Das Programm „OKTO“ wird seit 2005 im analogen Kabelnetz der UPC in Wien und seit 2008 im Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie im digitalen Kabelnetz der UPC ausgestrahlt.

2.4. Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Geschäftsführer der Community TV-GmbH ist Mag. Christian Jungwirth, MBA. Er war in den 1990er-Jahren an der Gründung von mehreren Freien Radios in Österreich, etwa bei Orange 94.0 in Wien beteiligt und von 1998 bis 2001 Geschäftsführer des Verbands Freier Radios Österreich. Seit Jänner 2005 ist Christian Jungwirth Geschäftsführer von Okto und für die betriebliche Gesamtleitung des Senders verantwortlich. Mag. Christian Jungwirth hat unter anderem einen Executive MBA in Media Management absolviert.

Seit 2005 fungiert Mag.a Barbara Eppensteiner als Programmintendantin. Sie studierte Kulturwissenschaften und Medienkommunikation und leitete fast 10 Jahre lang das wienXtra-medienzentrum. Sie kuratierte Nachwuchsprogramme für die Diagonale und ist Mitglied der Jugendmedienkommission des bmbwk sowie immer wieder als Jurymitglied bei Filmfestivals und -wettbewerben.

Für Unternehmenskommunikation, PR und Marketing ist seit 2005 Mag.a Renate Billeth zuständig. Sie absolvierte am Institut für Publizistik die Ausbildung zur "akademisch geprüften PR-Beraterin". Für ihr Studium an der Universität Wien analysierte sie im Rahmen ihrer Diplomarbeit "ambivalente Frauenbilder in der sozialdemokratischen Frauenpresse". Sie leitete unter anderem zwei Jahre lang das feministische Monatsmagazin "an.schläge".

Paul Vanoverveld ist für die Technik zuständig und war unter anderem für IBM Austria, Mobilkom Austria und BWIN tätig. Seit April 2010 ist er für die technische Leitung von OKTO verantwortlich.

Den Aus- und Weiterbildungsbetrieb sowie das Projektmanagement verantwortet seit 2006 Mag. Georg Lindner, MBA. Er hat das Studium der Kommunikationswissenschaft und Geschichte sowie einen Master of Business Administration mit den Schwerpunkten Unternehmensberatung, Projektmanagement und NPO abgeschlossen. Er verfügt über langjährige Projekterfahrung (Entwicklung und Umsetzung) in den Bereichen Medien, Kultur und Soziales und hat eine Lehrtätigkeit an der FH St.Pölten im Fach Medienpädagogik.

Für Produktion und Sendeleitung ist Mag.a (FH) Susanne Fritz zuständig. Sie absolvierte das Studium InterMedia (Gestaltung interaktiver Medien) an der FH Vorarlberg in Dornbirn

und ist seit Herbst 2006 bei OKTO tätig, wo sie unter anderem für die Produktion der sendereigenen On Air Promotion verantwortlich zeichnet. Außerdem ist sie regelmäßig an hauseigenen Fernsehproduktionen beteiligt.

Das Unternehmen umfasst derzeit 23 MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalente = 19,4), die in den Bereichen Geschäftsführung, Administration, Programmintendanz, Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Technik/IT sowie Aus- und Weiterbildung beschäftigt sind. Einer davon ist ein Lehrling im Bereich Technik/IT. Der Frauenanteil beträgt sowohl innerhalb der Belegschaft als auch auf Managementebene 50 Prozent. Weitere 20 freiberufliche Medienschaffende und Lehrbeauftragte kommen jährlich bei sendereigenen Fernsehproduktionen sowie im Rahmen der umfangreichen Aus- und Weiterbildungsangebote bei Okto zum Einsatz. Außerdem absolvierten 13 StudentInnen im Rahmen ihrer medienpezifischen Fachhochschulausbildung ein Berufspraktikum im Bereich Produktion.

Im Sinne des bei der Community TV-GmbH bereits 2007 eingeführten Qualitätsmanagements sind alle Kernleistungen von Okto in eigenen Prozessbeschreibungen festgehalten. Diese unterstützen die operative Ebene des Unternehmens und gewährleisten die Implementierung von Qualitätszyklen dieser Prozesse. Dies ermöglicht eine bestmögliche Ressourcenplanung sowie die laufende Anpassung interner Prozessbeschreibungen an veränderte Prozessabläufe, die einerseits aus dem steten Wachstum des Senders, andererseits aber auch aus der Weiterentwicklung der sendereigenen Software zur Programmabwicklung resultieren.

Die Community TV-GmbH erhält seit 2004 zur Gewährleistung sämtlicher Geschäftsfelder eine jährliche ("echte") Subvention durch die Stadt Wien in der Höhe von € 980.000,-, die im Rahmen von Dreijahresverträgen durch den Wiener Gemeinderat mit den Stimmen der SPÖ, der Grünen und der ÖVP beschlossen werden. Darüber hinaus bezieht die Community TV-GmbH seit 2010 Mittel zur Programmförderung aus dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds der RTR-GmbH mit bis zu € 389.940,- pro Jahr. Den Programmproduzenten werden keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, sie erhalten jedoch die zur Herstellung und Verbreitung von Fernsehsendungen erforderliche Produktions- und Sendeinfrastruktur, wie Kameras, Schnittplätze oder ein Liveproduktionsstudio.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. Vereinsregister.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Gesellschafter ist ein Verein mit Sitz in Österreich, dessen organschaftliche Vertreter alle österreichische Staatsbürger sind; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde ausgeführt, dass Förderzusagen bestehen, die die Veranstaltung eines partizipativen

Fernsehsenders ermöglichen. Weiters war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits seit 2005 ein Kabelfernsehfunkprogramm veranstaltet und in diesen Bereichen auf dieses bestehende Personal zurückgegriffen werden kann. Damit konnte die Antragstellerin auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin betreibt selbst den Multiplex, über den das Programm verbreitet werden soll, weshalb von der Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung abzusehen war.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

Zu den Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 19. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Community TV-GmbH, Goldschlagstraße 172/Stiege 12/ 1. OG, 1140 Wien, **per E-Mail
amtssigniert an cj@okto.tv**